

## Belehrung: Mitführen von Hunden in der Kleingartenanlage

Das Mitführen von Hunden in den Kleingartenanlagen führt immer wieder zu Streitigkeiten. Insbesondere dann, wenn Personen durch mitgeführte Hunde häufig angebellt, attackiert oder gar gebissen, Sachen beschädigt, (fremde) Parzellen, Wege, u.a. Gemeinschaftsflächen durch Tierkot verunreinigt werden. Welche Pflichten obliegen demjenigen, der Hunde in der Kleingartenanlage mitführt und welche Rechte hat der Vorstand gegenüber dem Hundeführer?

Der LSK hat in seiner RKO und wir als KGV haben in den Pachtverträgen bzw. Zusatzvereinbarungen das Mitführen von Hunden in der KGA im Rahmen der Ausübung des Hausrechts geregelt.

### Hunde dürfen bei Befolgung der erteilten Auflagen während des Aufenthalts in der KGA mitgeführt werden.

Unstrittig ist, dass sich für den Kleingartenpächter als Hundehalter/Hundeführer im Allgemeinen rechtliche Pflichten aus denen die Hundehaltung betreffenden einschlägigen Gesetzen und aus der Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung und im Besonderen während des Aufenthalts in der KGA aus der RKO und dem Pachtvertrag ergeben. Diese Pflichtenlage ergibt sich aus dem Gesamtpaket pachtvertraglicher Normen, die letztlich auf den Erhalt der Sicherheit in der KGA, den Schutz von Leben, Gesundheit und von Sachen sowie den Erhalt des Friedens im KGV und in der Kleingärtnergemeinschaft hinauslaufen.

Dem Kleingartenpächter als Hundehalter bzw. Hundeführer obliegt die Pflicht, er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der/die mitgeführten Hund(e)

- auf dem Weg zum und vom Kleingarten bzw. auf den Wegen innerhalb der KGA stets angeleint ist/sind und so beaufsichtigt wird/werden, dass Menschen nicht belästigt, gefährdet und auch Tiere und Sachen nicht zu Schaden kommen;
- andere Kleingärten ohne Zustimmung des Kleingartenpächters nicht aufsuchen können;
- Wege, Grünflächen, Freiflächen innerhalb der KGA nicht durch Hundekot verschmutzt werden und dass der ausgeschiedene Kot sofort entfernt wird. Berechtigt wird auch darauf verwiesen, dass der Kleingartenpächter aus der Pflicht zum Schutz des gepachteten Bodens dafür Verantwortung trägt, dass dieser nicht durch herumliegenden Hundekot zur Quelle gesundheitlicher Gefährdung wird bzw. werden kann.

Es sei an dieser Stelle betont, dass dem Kleingartenpächter auch die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, dass auf seinem Gartengrundstück geduldete Personen, die Hunde mitführen, die in der KGA diesbezüglich geltenden Regelungen befolgen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, können sich auch dadurch für ihn negative Rechtsfolgen ergeben.

Werden Regelungen des KGV bezüglich des Mitführens von Hunden in der KGA von vereinsfremden Personen nicht befolgt oder sich diesen ihm obliegenden Pflichten sogar widersetzt, kann die Erlaubnis zum Mitführen von Hunden entzogen bzw. sein Fehlverhalten mit einem Hausverbot geahndet werden.

Erfüllt der Kleingartenpächter im Falle des Mitführens von Hunden seine sich für ihn aus dem Pachtverhältnis ergebenden Pflichten, erteilten Auflagen oder ergangenen Anweisungen des Vorstandes und seiner Beauftragten nicht, dann ist eine Abmahnung unumgänglich!

Dem Kleingartenpächter gegenüber kann jedoch kein Hausverbot ausgesprochen werden. Dem KGV ist jedoch, wenn Hinweise, Ermahnungen oder Abmahnungen erfolglos blieben oder bzw. Gartenfreunde oder Besucher der KGA durch den mitgeführten Hund attackiert, belästigt oder gebissen wurden zuzugestehen, dem Kleingartenpächter die Erlaubnis zum Mitführen von Hunden zu entziehen. In Wiederholungsfällen kann durchaus die Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses in Erwägung gezogen werden. Eine Maßnahme, die sehr bedauerlich wäre.

KGA = KleinGartenAnlage, RKO= RahmenKleingartenOrdnung, KGV = KleinGärtnerVerein, LSK = Landesverband Sächs. Kleingärtner

Jens Lange



KGV "Walderholung" e.V.  
09394 Hohndorf  
Post über Vorsitzenden  
VR-Nr: 7150 (AG Chemnitz)

Vorsitzender  
J. Lange  
E.-Schneller-Sdl. 12  
09350 Lichtenstein

stv. Vorsitzende  
J. Mauersberger  
Kassierung  
H. Strauch

Bankdaten  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN: DE75870540003723001504  
BIC: WELADED1STB